OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551327/2/KLe

Datum:
Linz, 31. Juli 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde der Genossenschaftsjagd S am Z, vertreten durch Dr. E A, S, W gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 28.6.2018 GZ: BHKIJagd-2018-322958/6-Me, betreffend Festsetzung des Abschussplans für das Jagdjahr 2018/2019 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf hat mit Bescheid vom 28.6.2018 GZ: BHKIJagd-2018-322958/6-Me für das genossenschaftliche Jagdgebiet S den Abschussplan für das Jagdjahr 2018/2019 gemäß § 50 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz festgesetzt.
Dieser Bescheid wurde der Genossenschaftsjagd S, Jagdleiter Dr. E A, S, W zugestellt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die von der Genossenschaftsjagd S rechtzeitig eingebrachte Beschwerde.

Mit Schreiben vom 16.7.2018 übermittelte die belangte Behörde den bezughabenden Verwaltungsakt.

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten verfahrensgegenständlichen Akt, aus dem sich der Sachverhalt zweifelsfrei ergibt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

§ 50 Oö. Jagdgesetz
Abschussplan
(1) Der Abschuss von Schalenwild (mit Ausnahme des Schwarzwildes) ist nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans zulässig. Die Abschussplanzahlen gelten als Mindestabschuss, sofern nicht durch Verordnung gemäß Abs. 5 im Interesse der Jagdwirtschaft für einzelne Wildarten und Wildklassen Abweichendes festgelegt ist.
(2) Die bzw. der Jagdausübungsberechtigte hat den Abschussplan längstens bis zum 15. April jeden Jahres bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.
(3) Bestehen gegen den Abschussplan vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft und der Landeskultur Bedenken, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Jagdausschusses und des Bezirksjagdbeirats den Abschussplan festzusetzen. Erfolgt diese Festsetzung nicht binnen acht Wochen ab Einlangen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, gilt der angezeigte Abschussplan.
[...]

§ 8 Oö. Jagdgesetz
Jagdberechtigte; Jagdausübungsberechtigte
(1) Das Jagdrecht steht mit den in diesem Gesetz bestimmten Beschränkungen dem Grundeigentümer bzw. der Gesamtheit der Grundeigentümer zu. Als

selbständiges dingliches Recht kann das Jagdrecht nicht begründet werden. Jagdberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind:
a) in Eigenjagdgebieten die Grundeigentümer (Eigenjagd);
b) in genossenschaftlichen Jagdgebieten die Jagdgenossenschaft (Genossenschaftsjagd).
(2) Jagdausübungsberechtigte sind nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 in Eigenjagdgebieten die Eigentümer, die Pächter oder die Jagdverwalter und in genossenschaftlichen Jagdgebieten die Pächter oder die Jagdverwalter.
(3) Die Befugnis zur Eigenjagd umfasst die freie Verfügung des Jagdberechtigten über die Form der Ausübung des Jagdrechtes im Eigenjagdgebiet durch Selbstverwaltung oder Verpachtung. Ortsgemeinden und Agrargemeinschaften dürfen jedoch ihr Eigenjagdrecht nur durch Verpachtung ausüben. Den einzelnen Mitgliedern einer Ortsgemeinde oder einer Agrargemeinschaft steht in dieser Eigenschaft kein Recht zur unmittelbaren Ausübung des Eigenjagdrechtes zu.
(4) Das Jagdrecht im genossenschaftlichen Jagdgebiet ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes entweder zu verpachten oder durch einen Jagdverwalter (§ 26) auszuüben.

§ 20
Pächterfähigkeit
(1) Das Jagdrecht darf nur verpachtet werden an
a) eine Jagdgesellschaft (§ 21);
b) eine physische eigenberechtigte Person, die in den der Verpachtung vorausgegangenen fünf Jahren wenigstens durch drei Jahre im Besitze einer (Jahres-)Jagdkarte war;
c) eine juristische Person; das gepachtete Jagdrecht darf jedoch nur durch Bestellung eines vom Pächter namhaft gemachten Jagdverwalters verwertet werden. § 26 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und 4 sind anzuwenden.
[...]

Nach § 50 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz kommt dem Jagdausübungsberechtigten im Abschussplanverfahren Parteistellung und somit Beschwerdelegitimation zu.

Liegen die Voraussetzungen für die Parteistellung nicht vor, macht auch eine Zustellung des bekämpften Bescheides den Adressaten nicht zur Partei und ist in diesem Fall die Beschwerde mangels Parteistellung zurückzuweisen (vgl. u.a. VwGH vom 12.3.2014, 2013/17/0708).

Nach der vorliegenden Aktenlage ist Jagdausübungsberechtigter die Jagdgesellschaft S, deren Jagdleiter Dr. E A ist.

Der bekämpfte Bescheid wurde unter anderem der Genossenschaftsjagd S zugestellt. Dabei handelt es sich um das genossenschaftliche Jagdgebiet an sich (vgl. § 8 Abs. 1 lit. b Oö. Jagdgesetz), somit nicht um den

Jagdausübungsberechtigten, die Jagdgesellschaft S. Auch ist der Jagdleiter nicht Vertreter des Jagdgebietes, sondern der Jagdgesellschaft.

Daher ist mangels objektiver Voraussetzungen eine Parteistellung der beschwerdeführenden Genossenschaftsjagd nicht gegeben.

Im Ergebnis war die Beschwerde der Genossenschaftsjagd mangels Zulässigkeit infolge fehlender Parteistellung somit zurückzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer